

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Musterhauser Straße 15. Vernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06 Redakteur: Emil Dittmer.	Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“	Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark. Vernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
---	--------------------------------------	---

## Im neuen Jahr — neue Aufgaben.

**D**as Jahr 1921 hat unsere Reichsaktion innerlich wie äußerlich ein tüchtiges Stück vorwärts gebracht. Vor allem ist in der Ausbildungsfrage endlich etwas Durchgreifendes geschehen. Freilich, auch hier haben wir noch einen weiten Weg bis zur Erfüllung unserer grundsätzlichen Forderung: Obligatorische Ausbildung in der gesamten Krankenpflege!

Immerhin sind in Berlin jetzt die tausend Hemmungen und Widerstände beseitigt, um die Ausbildungsfrage in geeignete Bahnen zu bringen. Natürlich werden sich bei alledem noch einige Mängel zeigen, die abgestellt werden müssen.

Die neue preußische Prüfungsordnung vom 2. Juli 1921 ist auch nur Teilprodukt unserer Wünsche. Geht man an den ungezählten Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ist immerhin ein ansehnlicher Fortschritt erzielt.

Im Freistaat Sachsen stehen die Verhandlungen vorwärtigen Abschlussergebnissen und auch in Hamburg ist man sich vorangekommen.

Nur beim Badepersonal ist einstweilen durch den ungeduldrigen und zum Teil hinterhältigen Widerstand der Betriebsbesitzer keine befriedigende Regelung erzielt worden. Hier müssen wir vielmehr mit verdoppeltem Eifer auf die Durchsetzung bestehen.

Noch bedenklicher sieht die Situation aus beim Achtstundentag. Die Angriffe dagegen von Seiten der Verwaltungen wollen nicht aufhören, und wenn auch der Verlust bislang abgemildert ist, das Krankenhauspersonal dem Hausgehilfenvergleich (das man seit Monaten plant) zu unterstellen, so müssen wir doch andauernd auf der Hut sein, um die Verletzungen zurückzuweisen, die mit den Kautschukgriffen „Arbeitsbereitschaft“, „geteilter Achtstundentag“ usw. verknüpft sind.

Leider steht ein erheblicher Teil der Schwestern nicht auf unserer Seite in dieser Frage. Weber die „Berufsorganisation“ noch der „Komba“ treten für den vollwertigen Achtstundentag ein, und leider sind in Berlin und anderen Großstädten die meisten Schwestern einstweilen noch nicht vom Standpunkt der beruflichen Gedanken erfasst. Hier liegt unseres Erachtens eine der Hauptaufgaben der nächsten Zukunft, wie wir gelegentlich im einzelnen auseinandersetzen werden.

Aber auch sonst bietet das neue Jahr eine Fülle neuer Aufgaben. Unsere Reichsaktion unterbreitet den Mitglieðern im neuen Jahr das folgende Aktionsprogramm:

1. Erlass einheitlicher reichsgesetzlicher Vorschriften über die obligatorische Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals und die Regelung des Prüfungswezens, sowie eines einheitlichen staatlichen Abzeichens für das staatlich anerkannte Krankenpflegepersonal.

2. den Ausnahmebestimmungen für die Regelung des Arbeitsvertrages, des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherung sind zu befehlen. Gewährung des vollen unbeschränkten Koalitionsrechtes auch für das Personal, das religiösen Orden, Diakonissen-Mutterhäusern oder ähnlichen religiösen Gemeinschaften angehört.

3. Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse unter Hinsichtziehung der Organisationsvertreter.

4. Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit und Festsetzung auf 8 Stunden pro Tag = 48 Stunden pro Woche. Gewährung einer zusammenhängenden Ruhepause von 30 Minuten in jeder Woche.

5. Festsetzung der Löhne für Arbeiter und Angestellte durch Abschluß von Tarifverträgen, für Beamte durch Einreihung in die einzelnen Klassen der Besoldungsordnung.

Die Lohnvereinbarungen dürfen für das Personal der städtischen und staatlichen Krankenanstalten nicht hinter denen der anderen städtischen und staatlichen Arbeiter und Angestellten zurückbleiben. Bei der Einreihung des beamteten Personals in die Besoldungsordnung muß das Pflegepersonal dem übrigen gelehrten Personal zum mindesten gleichgestellt und die Verantwortlichkeit und Schwere des Dienstes berücksichtigt werden. Dem weiblichen Personal ist bei gleichwertiger Leistung der gleiche Lohn zu zahlen wie dem männlichen Personal. Für das an anderen öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Anstalten sowie in der privaten Krankenpflege beschäftigte Personal müssen die gleichen Löhne wie für das Personal der städtischen und staatlichen Anstalten gezahlt werden.

6. Beseitigung des Kost- und Logiszwanges. Wo dies zurzeit noch nicht durchzuführen: Einführung des Einheitslohn- und ständige Kontrolle der Naturalbezüge durch eigens für diesen Zweck gewählte Personalvertretungen. Der Wert der Sachbezüge muß tariflich festgelegt werden und darf die Selbstkosten der Anstaltsverwaltungen nicht überschreiten.

7. Gewährung eines alljährlichen Sommerurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge einschließlich der Entschädigung für die Sachbezüge während der Dauer der Urlaubszeit.

8. Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden des Personals sind in den Anstalten alle durch die wissenschaftliche Forschung als notwendig anerkannten hygienischen Einrichtungen und Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Ansteckung und zur Sicherung von Leben und Gesundheit zur Anwendung zu bringen. Die für diesen Zweck gewährte Schutz- und Arbeitskleidung ist unentgeltlich zu liefern.

9. Weiterzahlung des Lohnes im Krankheitsfälle unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen.

10. Gewährung von Ruheohn und Hinterbliebenenversorgung nach fünfjähriger Tätigkeit und ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigungszeit, wenn die Invalidität auf einen Betriebsanfall oder auf eine bei Ausübung der Tätigkeit zugezogene Krankheit zurückzuführen ist.

11. Festsetzung ausreichender Kündigungsfristen. Entlassungen dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung vorgenommen werden.

12. Gewährung aller im Betriebsrätegesetz verankerten Rechte an das gesamte Personal, auch da, wo es sich um Beamte und Beamtenanwärter handelt.

13. Befestigung aller für die Anstaltsbetriebe in Frage kommenden Ausnahmebestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

14. Regelung der Arbeitsvermittlung durch paritätisch gebildete Arbeitsnachweise.



### Gegen die Ausbildungs-„Hochschulen“.

Zu dem Vorgehen der Arbeitgeber im Badegewerbe, die Ausbildungsfrage der Masseure und Bademeister einseitig und nur im Interesse der Badeanstaltsbesitzer zu regeln, nahmen die Arbeitnehmer Berlins eine Stellung ein, die ursprünglich ein Zusammengehen mit den Arbeitgebern herbeiführen sollte, dann aber, nachdem die Arbeitgeber auf ihrem einseitigen Standpunkt beharrten, zur einstimmigen Annahme einer Entschlieung führte, die der Leitung unserer Reichssektion „Gesundheitswesen“ übermittelt wurde.

Die Leitung unserer Reichssektion hat unter Würdigung der Wichtigkeit der Ausbildungsfrage dem preussischen Wohlfahrtsministerium den Wortlaut der Entschlieung zugestellt und ihr folgende Einföhrung beigefügt:

Die unterzeichnete Organisationsleitung gestattet sich in der Anlage die Entschlieung einer in Berlin am 3. Dezember 1921 stattgefundenen Versammlung des in den privaten Badeanstalten usw. beschäftigten Personals zur gefälligen Kenntnissnahme und Berücksichtigung zu unterbreiten. Eine eingehende Schilderung der Vorgänge, die zu dieser Entschlieung führten, ist aus der beigefügten „Sanitätswarte“ Nr. 50, 19 Spalte 439—443 gegeben. Die Uebermittlung an das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt erfolgt aus dem Grunde, weil unserer Anschauung nach die Maßnahmen der Badeanstaltsbesitzer einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Heilgehilfenordnung vom 18. Februar 1903, die auch für Masseure (Bademeister) Gültigkeit besitzt, darstellen.

Der § 1 der Heilgehilfenordnung vom 18. Februar 1903 besagt, daß zur Beilegung der Bezeichnungen staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur (Bademeister) und Heilgehilfin und Masseurin (Bademeisterin) sind . . . in Zukunft nur berechtigt . . . 1. diejenigen, welche einen Befähigungsnachweis von mir erlangen“.

Der Verstoß der Berliner Badeanstaltsbesitzer, die staatliche kreisärztliche Prüfung durch eine solche einer Interessentengruppe zu ersetzen, stellt nichts anderes als eine Umgehung der Verordnung vom 18. Februar 1903 dar. Diese Umgehung geschieht obendrein zu dem Zwecke, bei dem heilgehilflich zu behandelnden Publikum den Glauben zu erwecken, daß die von den Arbeitgebern vorgenommene Prüfung als eine der staatlichen Prüfung gleichwertige anzusehen sei.

Berücksichtigt werden muß auch noch, daß zu der Heilgehilfenordnung vom 18. Februar 1903 noch eine Ausführungsbestimmung folgenden Inhalts erlassen ist: „Wer sich, ohne im Besitz eines Prüfungszeugnisses des Landesmedizinalkollegiums zu sein, als Heilgehilfe (Masseur-Bademeister) bezeichnet oder sich einen gleich ähnlichen Titel beilegt . . . wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.“ Diese Zusatzverordnung wird von der Arbeitgeberorganisation völlig außer acht gelassen, und zwar nicht nur für das Personal, sondern auch für einen Teil der Badeanstaltsbesitzer.

Wir gestatten uns, auch noch einen anderen Gesichtspunkt heranzuziehen für die Beurteilung der Frage, ob die Arbeitgeberorganisation einseitig Bestimmungen treffen dürfen ohne Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen betr. Regelung des Lehr- und Prüfungsverhältnisses. Die privaten Badeanstaltsbetriebe fallen ohne Zweifel unter die Gewerbeordnung. In derselben sind Bestimmungen enthalten, die das Lehrverhältnis, die Ablegung von Prüfungen usw. regeln. Die analoge Anwendung dieser Bestimmungen Titel VII § 126 und folgende dürfte auch für das Badegewerbe anwendbar sein. Der § 129 besagt im Abs. 5: „Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer . . . sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Vor der Anerkennung einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt soll der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern.“ Diese Anerkennung, die von der Landeszentralbehörde auszusprechen wäre, bitten wir im vorliegenden Falle nicht auszusprechen, ehe nicht zum mindesten eine gutachtliche Äußerung der Arbeitnehmer resp. ihrer maßgebenden gewerkschaftlichen Organisation eingefordert und erteilt ist.

Wenn unsere Auffassung über den Stand der Dinge von Seiten des preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt geteilt werden sollte, möchte die unterzeichnete Organisation den Vorschlag unterbreiten,

eine gemeinsame Verhandlung der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen herbeizuföhren, um auf gültigem Wege eine Verständigung und Klärung zu ermöglichen. Sollte das von der Arbeitgeberorganisation, dem Reichsverband der Besitzer und Leiter von Badeanstalten sowie fachlich verwandter Betriebe, z. B., Geschäftsstelle Friedrichshagen, Seestr. 27, verlangt werden, erlauben wir, die erforderliche Genehmigung für die „Ausbildungsanstalt“ nicht erteilen zu wollen resp. eine Genehmigung durch die Landeszentralbehörden zu inhibieren.“

Der Wortlaut der Entschlieung wurde in dem Bericht über die öffentliche Versammlung gebracht, der als Artikel: „Die Parität im Badegewerbe“ in Nr. 50, 19 unserer „Sani“ erschien.

Bei dem hohen Interesse, das vom preussischen Wohlfahrtsministerium dem Ausbildungsweisen in der Gesundheits- und Krankenpflege entgegengebracht wird, ist anzunehmen, daß wir in nicht langer Zeit über die Maßnahmen des Wohlfahrtsministeriums berichten können.

### Wie soll sich die Ausbildung des Krankenpflegepersonals gestalten.

Die von dem freigewerkschaftlich organisierten Krankenpflegepersonal schon seit der Jahrhundertwende aufgestellten Forderungen „Obligatorische Ausbildung des gesamten Krankenpflegepersonals und Regelung des Prüfungswezens auf staatlicher Grundlage“ werden heute mehr und mehr in die Praxis umgesetzt. Dem immer schärfer geföhrt Kampf um gute Ausbildung folgt hier und dort endlich die Verwirklichung. Berlin ging voran; Baden, Hamburg, Sachsen und andere folgten. Heute steht überall, wo unsere Reichssektion Gesundheitswesen festen Fuß gefaßt hat, die praktische Durchföhren unserer Forderungen zur Besprechung.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 19. Juli 1921 die bisher in Preußen geltenden Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung von Krankenpflegepersonen wesentlich umgestaltet — auf unseren Antrieb hin ausgebaut und fortentwickelt. Manches davon blieb dennoch hinter unseren Wünschen zurück. „Sanitätswarte“ brachte wiederholt Artikel, die kritisch diese Berechnung behandelten. Dabei ist meines Erachtens die Herausnahme des Krankenpflegepersonals aus dem Rahmen dieser Vorschriften nicht genug hervorgehoben worden. Im Schlußsatz der genannten Forderung heißt es doch:

„Ich behalte mir vor, noch besondere Vorschriften über die Ausbildung des Krankenpflegepersonals zu erlassen.“

Damit entscheidet sich also das preussische Wohlfahrtsministerium eine getrennte Ausbildung. Das in der Krankenpflege des Krankenpflegepersonal soll anders als das allgemeine Krankenpflegepersonal ausgebildet werden. — Dem Krankenpflegepersonal diese plötzliche unerklärliche Trennung nicht gleichgültig sein. Die Grundlagen für eine gute Krankenpflege, des steht die Praxis uns jeden Tag, sind gründliche Kenntnisse in der Krankenpflege. Der Fortgang eines Krankenpflegers kann deshalb immer und überall nur in die Erlernung der gesamten Krankenpflege führen. Die Krankenpflege ist Grundlage — darüber hinaus sollten dann Gelegenheiten zur systematischen Fortschulung und Erlernung spezieller Kenntnisse geschaffen werden.

Auf der Krankenpflegerkonferenz im November 1919 in Berlin ist die Ausbildungsfrage gründlich besprochen worden. Was insbesondere der Kollege Dittmer über die Praxis der Ausbildung des Krankenpflegepersonals gesagt hat, wurde allgemein beigestimmt. Es hat wohl auch die Zustimmung aller Kolleginnen und Kollegen in der Krankenpflege gefunden. Der dort vorgelegte Ausbildungsplan gibt die einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten, so wie sie sich fordern müssen, recht anschaulich wieder. Ueber der gründlichen Ausbildung in der Krankenpflege bauen sich die Fortbildungsspezialkurse auf.

Für die vorläufige Regelung der Ausbildungsfrage des Krankenpflegepersonals der Stadt Berlin hatte der preussische Wohlfahrtsminister einen Monat vor Erlaß der oben besprochenen Vorschriften eine Verordnung herausgegeben (28. Juni 1921), in der das Krankenpflegepersonal noch nicht losgelöst vom Krankenpflegepersonal behandelt wurde. Uebergangsbestimmungen und Dispens galten für das gesamte Krankenpflegepersonal. — Darum man in später für Preußen erlassenen Vorschrift von dieser Auffassung ging, ist nicht verständlich. Hoffentlich bringt die nunmehr in Aussicht gestellte Sonderbehandlung des Krankenpflegepersonals den uns gewünschten Aufbau. Dann wäre ja kein Schaden angedacht von unserer Organisation ist jedenfalls aller Einfluß dahin geltend zu machen, den Jenaer Plan zu verwirklichen.

Bisher waren die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen ihren Grundzügen über das ganze deutsche Land einheitlich. Das Krankenpflegepersonal, soweit es staatlich anerkannt wurde, ließ danach prüfen. In der dringend notwendig gewordenen Verbesserung dieser alten Vorschriften hat Preußen den ersten Schritt gemacht. Die anderen Länder besteht die Gefahr der Nachahmung dieser neuerung. In Sachsen z. B. zeigen sich solche Bestrebungen. Die letzten Verhandlungen im Ministerium des Innern am 28. November 1921 wurde von Regierungsseite die gleiche Trennung in Preußen empfohlen. Neben uns traten hier in recht anerkannter Weise die Herren Professoren Dr. Ganser und Dr. . . .

Teiler. Dresden, gegen eine solche ungerechtfertigte Trennung auf. Das Recht wurde hervorgehoben, daß ja auch der Arzt erst die allgemeine Medizin studieren müsse, ehe er sich einem Spezialstudium widmen könne. — Die Regelungen der einzelnen Länder werden zu wichtigen Teilen maßgebend sein für die Festlegung des Reichsgesetzes für die Krankenpflege. Seit August schon liegt in den einzelnen Verordnungen ein Entwurf für dieses Reichsgesetz vor. Leider ist uns der Inhalt dieses Entwurfes bis heute nicht bekannt geworden.

Die Sonderbehandlung in der preußischen Verordnung hat das Krankenpflegepersonal mißtraulich gemacht. Wir befürchten eine Verwässerung unserer Ausbildungsmöglichkeit. Deshalb muß von dieser Stelle aus auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden.

Die Krankenpflege ist nicht ein geringer Teil der Krankenpflege. Die Krankenpflege ist gesteigerte Krankenpflege. Deshalb fordern wir Anwendung der Bestimmungen für die Krankenpflegepersonen auch auf das Krankenpflegepersonal. Darüber hinaus erstreben wir obligatorische Fortbildung und Spezialausbildung. Nicht Sonderwünsche leiten uns. Die Berufserfahrung allein bestimmt unser Forderung. Und deshalb sind wir uns gewiß: Die Erfüllung unserer Forderungen würde bedeuten ein hohes Verdienst an der Kranken Menschheit.

D. Kurpat, Krankenpfleger, Leipzig.

### Neuregelung der Löhne in den preußischen Kliniken.

Trotz andauernden Drängens war es der Leitung der Reichs-Gesundheitswesen erst am 22. Dezember 1921 möglich, die Neuordnung der Löhne in den preußischen Kliniken ab 1. Dezember 1921 festzusetzen. Der neue Lohnsatz hat infolgedessen eine Neuordnung erfahren, als nur noch die Ortsklassen A und B im alten Tarif in Frage kommen. Die Abgaben für die Wohnung haben nur eine geringe Erhöhung erfahren. Sie sind in den beiden unteren Klassen unverändert geblieben. Deshalb gelang es, eine Verteuerung der Dienstkleidung abzumehren. Eine erhebliche Erhöhung der Kostsätze war jedoch nicht zu umgehen. Die Pauschalen für die Ueberstunden sind ganz bedeutend erhöht worden. Das darf kein Anreiz sein, um möglichst viel Ueberstunden zu machen, sondern die Kollegenschaft muß überall darauf drängen, daß das Ueberstunden regelmäßig Ueberstunden geleistet werden, diese in Zukunft entschleiden und nur im Notfall solche geleistet werden.

Die Umfrage des Kultusministeriums hat den erfreulichen Beweis gebracht, daß das Personal fast reiflos in unserem Verbande organisiert ist. Es muß unsere Aufgabe sein, die wenigen Außensteiter

auch noch zu uns heranzuziehen. Beim nächsten Abschluß des Tarifes hoffen wir auch die Zahnkliniken, die jetzt fast allgemein verstaatlicht worden sind, und die den Kliniken angeschlossenen Institute, deren wiederholten Wünschen entsprechend, dem Tarif mit unterstellen zu können. Schon jetzt muß die Vorbereitung unter diesem Personal beginnen.

Nachstehend geben wir die Änderungen zum Lohn-tarif nebst Ergänzungsbestimmungen für das Personal des Charité-Krankenhauses und der Universitätskliniken und Politkliniken Preußens vom 15. März 1921, mit Wirkung ab 1. Dezember 1921 wieder:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Krankenpflegepersonal in den psychiatrischen Abteilungen wird für die Dauer dieser Tätigkeiten eine monatliche Zulage von 42 M. gewährt.

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes unterhaltsberechtigzte Kind 166,40 M. für den Monat. Den stundenweis Beschäftigten wird der Zuschlag anteilig gezahlt, d. h. es sind für jede Arbeitsstunde und jedes in Betracht kommende Kind 80 Pf. in Rechnung zu stellen. Pflegerkinder sind nicht mehr unterhaltsberechtigzt. Für Pflegerkinder, die nach den vor dem 1. Dezember 1921 geltenden Bestimmungen (Ziffer 4 des Lohn-tarifs vom 15. März 1921) unterhaltsberechtigzt waren, ist der Kinderzuschlag in der bisherigen Höhe von 42 M. monatlich bzw. von 20 Pf. für jede Stunde weiter zu gewähren, solange sie nach den bisherigen Bestimmungen unterhaltsberechtigzt sein würden. — Im übrigen finden auf die Gewährung von Kinderzuschlägen die Bestimmungen unter § 17—21 des Mantel-tarifvertrages für die Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbeförden (Verwaltungsarbeiter) vom 3. Dezember 1921 Anwendung.

Auf die Lohnbezüge sind in Rechnung zu bringen für die Gewährung von:

- 1. Beföstigung in Ortsklasse A 525 M., B 485 M., 2. Wohnung (einschließlich Heizung und Beleuchtung) a) für Familien-wohnung monatlich Ortsklasse A 72 M., B 66 M., b) für Ledige bei Gewährung eines Einzelzimmers monatlich Ortsklasse A 36 M., B 33 M., eines Zimmers, das von 2 oder 3 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich Ortsklasse A 27 M., B 24 M., eines Zimmers, das von 4 oder 5 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich Ortsklasse A 18 M., B 15 M., eines Zimmers, das von mehr als 5 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich Ortsklasse A 15 M., B 12 M. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer V bleiben unverändert.

Nach dem neuen Ortsklassenverzeichnis gehören zur Ortsklasse A die Universitäten Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Bonn; zur Ortsklasse B die Universitäten Greifswald, Göttingen und Marburg.

Die über das 48kündige Wochenlohn hinausgehende Ueber-zahlung bleibt wie folgt zu bezahlen: für männliches Personal in Ortsklasse A 10,50 M., B 10 M.; für weibliches Personal in Ortsklasse A 7,50 M., B 7 M.

### Im Reiche der Pest.

Im 14. Jahrhundert verbreitete sich die Pest oder der Schwarze Tod zum erstenmal von seiner Heimat Asien über Europa, verheerend ungeheure Länderstrecken und rottete auch in vielen Teilen Frankreichs die Bevölkerung fast ganz aus. Von gewissen uralten Zeiten der alten Welt aus scheint diese unheimliche Seuche von Zeit zu Zeit, glücklicherweise in langen Zwischenräumen, sich zu einer Epidemie aufzumachen, und dann zieht sie langsam, aber unwillkürlich über weite Gebiete. Hierüber bringt Sven Hedin in seinem Werk „Im Land nach Indien“ (Verlag: F. A. Brockhaus, Leipzig) in einem Kapitel „Im Reich der Pest“ diese Darstellung. Zuletzt erzielte die Pest im 17. Jahrhundert dann ruhte der erste neuerwachte 1894, entbede Bazillus etwa 300 Jahre, um Anfang der neun-zehnten Jahre des vorigen Jahrhunderts plötzlich in China aufzutreten. Diese erzielte die Krankheit Hongkong; dann zog sie westwärts nach Indien, wo sie in neun Jahren drei Millionen Menschen hinaraffte. Nach Seistan ist an die Reiche gekommen und die indische Regierung hatte einen Arzt, Hauptmann Dr. Kellin, mit hindostani-schen Ärzten hierhin geschickt, um die Krankheit zu beobachten und ihre Verbreitung nach Westen zu hindern. Denn sah sie von Indien aus festen Fuß in Persien, so wäre ganz Europa bedroht worden.

Im Nordwesten der Stadt Kasretabad wohnte der Stamm der Kadsch, dessen Angehörige nur untereinander heiraten. Unter ihnen starb im November 1905 im Dorfe Deh-Sejaj-ka der erste Pestfall. Ein Knabe erkrankte und starb. Von diesem Dorf aus verbreitete sich die Seuche nach drei Seiten hin.

Städte aus jenem Dorf brachten die Pest nach Buscht-Istadsch und starben dort, nachdem sie dieses Dorf angeheft hatten. Zu den Begräbnissen kamen Verwandte aus der Nachbar-

schaft, und so ergriff die Krankheit ein Dorf nach dem andern. In dem kleinen Dehgurg waren in Seistan von 170 Einwohnern 130 gestorben; da die Ueberlebenden noch eine Zeitlang in dem ver-seuchten Dorfe wohnen blieben, waren auch sie, soweit sie nicht flüchteten, dem Tod verfallen.

Endlich ließen sich die persischen Behörden dazu bewegen, einen Karavan von einigen hundert Soldaten um das ver-seuchte Gebiet zu ziehen, um die Krankheit zu lokalisieren. Aber die persischen Soldaten hatten von der Gefahr ebenso dunkle Begriffe wie das übrige Volk, gehorchten den Befehlen nicht, verkehrten in ver-seuchten Häusern und trugen selbst zur Verbreitung der Seuche bei. Schließlich kehrten sie ihres Dienstes überdrüssig in ihre Heimat in Ispahan zurück, und die Behörden buhteten es, daß auf diese Weise das ganze Land in Gefahr geriet.

So war die Pest auch nach der Doppelstadt Kasretabad-Ispahan abged gekommen, und der allgemein herrschende Überglaube, das Mißtrauen gegen die Europäer und die Widerspenstigkeit gegen ihre Anordnungen durchkreuzten alle Anordnungen der Aerzte. Oben-drein herrschte allenthalben Hungersnot, die das Volk für die Krank-heit besonders empfänglich machte, die Armen muktien ihr Leben mit Schilfshöhlingen und Kräutern fristen, und gemissentose Speis-lanten reizten die Elnachboren gegen die Europäer auf. Die Schriftgelehrten und Geistlichen säten ebenfalls Unzufriedenheit und Mißtrauen, weil sie den Verlust ihres Einkusses auf das Volk fürchteten, sobald dieses den Europäern Vertrauen schenkte.

Von Haß entflammt hatte der Pöbel am 27. März 1906 ein belgisches Bazarrett niedergebrennt. Dann waren gegen 500 Fana-tiler nach dem englischen Konsulat gezogen, hatten dessen Beamte, die die Horde beruhigen wollten, betnahe gesteinigt und die gesamte Apotheke verwestet. Zum Glück waren die Laden mit Pestiferum zufällig an einem andern Ort aufbewahrt worden. Erst als einige Revolvergeschosse durch die Luft piffen, zogen sich die Unruhstif-

Zu § 28 des Manteltarifvertrages vom 8. Dezember 1921, bezüglich des Urlaubs bemerkt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Anträge der seit dem 1. Dezember 1921 ausgeschiedenen Lohnempfänger auf Nachzahlung sind spätestens bis zum 15. März 1922 an die zuständige Dienststelle zu richten.

B. Lohnordnung.

Table with columns: Lohngruppe, Ort, Monatslöhne nach dem Dienstjahre (1-8 years), and a separate column for 'Obere Hebammen'. Rows include categories like '1. Maschinist, Stationspfleger', '2. Handwerker, Heizer in gebob. Stellung', etc.

Von den vorstehenden Monatslöhnen gelten als Teuerungszulage: beim männlichen Personal in Ortsklasse A 498 M., B 456 M.; beim weiblichen Personal in Ortsklasse A 291 M., B 270 M.

zurück. Die kostenlose Verteilung der Medizin hörte nunmehr auf. Infolgedessen richtete sich die Unzufriedenheit der Masse jetzt gegen die Führer des Aufstands. Seitdem hatte man die Bevölkerung sich selbst überlassen.

Das irreführte, unwissende Volk konnte nicht begreifen, daß die Europäer ihm zu Hilfe kamen. Die Schriftgelehrten und Priester versicherten im Gegenteil, die Engländer hätten die große Handelsstraße in Belutschistan nur dazu angelegt, um die Pest ins Land zu bringen.

Dabei richtete sich die Aufmerksamkeit der Welt auf dieses tröstliche Ross, denn es liegt auf hartem Wege zwischen Indien und Teheran, zwischen Transkaspien und dem Persischen Golf, und der wilde Wettstreit zwischen England und Rußland war hier zusammengetroffen.

Der Stundenlohn für jede Lohngruppe ergibt sich durch Teilung des Monatslohnes mit 208.

Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen, die nur stundenweise beschäftigt werden, erhalten einen Stundenlohn in Ortsklasse A von 5,20 M., B von 4,90 M.

Die „unpolitische“ Vereinigung deutscher Hebammen.

Die „Allgemeine Deutsche Hebammengeltung“ Nr. 21 erzählt wunderbare Geschichten aus der Feder der Frau Büchel. „Wiedergeburt“ betitelt sich das Kauderwelsch, welches sich mit der so sehnlichst erwarteten Hebammengeltung beschäftigt.

Ja, wenn das Hebammengesetz nicht wäre! Der VdH. macht dies viel Kopfschmerzen. Nur allein dieses Hebammengesetz ist Schuld daran, daß sich der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter das Agitationsgehabe des Harmoniekubs der Degner, Gebauer, Büchel und Schinkel begeben hat.

Wir hoffen, daß die vom Verband der Staats- und Gemeindefunktionäre, dem es gelungen ist, einige Dutzend Hebammen keine Reize zu ziehen (in Halle sind es allein schon 100 Red.),

Socialarbeit traut Frau Büchel andererseits der organisierten Arbeiterchaft aber selbst nicht zu. Als „kluge“ Organisationsleiterin hat sie nämlich einen anderen „staatsmännischen“ Gedanken bei den nächsten Landtagswahlen — so lange gebuddelt sich noch — in die Tat umsetzen will.

Die Hebammenschaft hat Jahre hindurch den Vertretern des Reichs und Landtags ihr Vertrauen entgegengebracht, hoffend, daß man die Forderungen und Wünsche wenigstens in bestehendem Maße anerkennen würde.

Das Auftreten der Pest ist weniger rätselhaft als das Cholera. Befällt die Pest ein Familienmitglied, so weicht sie eher aus dem Hause, als bis sie sämtliche Bewohner gemordet hat.

Der von der Pest Befallene leidet große Schmerzen, besonders sind die Stellen des Körpers, an denen sich die Beulen bilden, außerordentlich empfindlich.

Zur Verbreitung der Pest tragen in hohem Grad die Ratten bei, und deren gab es in Kasretabad sehr viele. Die Tiere sterben selbst an der Pest, ihr Ungeziefer verläßt die kalten Katakomben, und die erste beste Lebewesen in der Nähe anzutreffen.

Anfangs waren die Eingeborenen natürlich nicht dazu geneigt, sich impfen zu lassen, und die Geistlichkeit verbot es. Erst nach dem nächsten Tag merkt man meistens nichts mehr davon, daß die Geimpften von der Krankheit verschont blieben.

...nicht, liebe Kollegin! Seit wir uns in unserer allzu großen Bescheidenheit nicht herausgewagt haben. Viele glauben und glauben es auch heute, daß wir dazu nicht fähig seien und unser Wissen und Können hinter das einer Gewerkschaftlerin oder sonst einer Hausfrau stellen müßten. Wir leben jetzt ein, was wir für eine große Unterlassungsünde begangen hätten, um Schaden der gesamten Hebammenschaft. — Kolleginnen, lassen wir uns nicht durch das Wort Parteipolitik betören. In ihrem Beruf soll die Hebamme Parteipolitik vermeiden; sonst kann sie tun, was sie will. Sie haben aber das Recht und die Pflicht, Wirtschaft- und Berufsangelegenheiten zu vertreten. In diesem Zweck soll die Vereinigung deutscher Hebammen, ohne sich einer Partei anzuschließen, Berufs Kolleginnen als Kandidatinnen aufstellen. Denn mit dem Wahlrecht gab man den Frauen auch die Wahlbarkeit. Die Hebammen können nicht nur am besten ihre Interessen und Standesfragen vertreten, sondern sie sind auch klug genug, nur für die Rechte von Mutter und Kind einzutreten und zur Hebung der Heberufswürde beizutragen. Können wir 40000 Hebammen im Deutschen Reich, und jede würde 10 Wählerinnen und Wähler aus ihrem Familien- und Freundeskreise für unsere Liste stellen, und das vermag die Wahl, so ergibt das 400000 Stimmen. Das bedeutet ungefähr 6 bis 7 Prozentstimme in den Reichstag, 3 bis 4 in den Landtag."

Frau Büschel hat also den Stein der Weisen gefunden. Hinweg mit den politischen Fraktionen im Reichs- und Landtag, jetzt kommt die Hebammenfraktion, und wehe, wenn nicht in der ersten Sitzung das Hebammengesetz angenommen wird.

Als Hauptargument gegen den Verband der Gemeinde- und Kreisärzte unterstellt man in allen Vereinigungsversammlungen diesem Verband parteipolitische Betätigung und stellt sie als schädlich für die Hebammenschaft hin. Frau Büschel ist also wie der Reichs-Justizminister Schönstedt der Meinung: "Wenn zwei das tun, so ist es nicht daselbst." Dabei ist Frau Büschel so glücklich, daß sie nicht einmal das Reichswahlgesetz vom 23. April 1908 und das preussische Landeswahlgesetz vom 3. Dezember 1920 kennt. Sie hätte sich erst beide Gesetze ansehen sollen, um zu erkennen, wie utopisch ihre Idee ist.

Es erubrigt sich, noch mehr von den politischen Kindern der Frau zu reden. Wir wollen nur feststellen, daß nicht unser Verband, sondern gerade die unpolitischen Frauen in den Vorständen der Vereinigung, die Parteipolitik in ihre Organisation hineintragen wollen. Unser Verband und mit ihm alle freigewerkschaftlichen Verbände, treiben keine Parteipolitik. Sie haben nur die Aufgabe, außerhalb der Parlamente die Sozial- und Wirtschaftspolitik im Sinne der Gewerkschaften zu beeinflussen. In diesem Sinne werden auch wir die Verwirklichung des Hebammengesetzes im Interesse der Hebammen zu gestalten versuchen. Die parlamentarische und parteipolitische Arbeit aber überlassen wir den politischen Parteien. Wenn unterscheiden wir uns also von der D.D.H., daß diese sich mit Parteipolitik befassen will, während wir gewerkschaftliche Arbeit leisten wollen.

### Berliner Rückblick auf das Jahr 1921.

Wenn wir bei Eintritt in das neue Jahr noch einmal der hinter uns liegenden Kämpfe gedenken, so können wir gleichzeitig, ohne umfänglich zu sein, behaupten, daß wir auf dem Wege des uns gesteckten Zieles: Hebung unseres Berufes in sozialer wie ökonomischer Hinsicht — ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Im Vordergrund unserer Bewegung stand auch diesmal der Gedanke, unsere freigewerkschaftlichen Zwangänge recht weiten Kreisen zugänglich zu machen. Wenn uns die Erreichung dieses Zieles, Erfassung aller im Beruf Tätigen, nicht vollkommen gelungen ist, so möge das wohl in erster Linie an dem äußerst beschwerlichen Weg liegen, der zu unserem Ziele führt. Trotzdem kann das Ergebnis unserer Bemühungen in bezug auf den Umfang unserer Organisation als befriedigend bezeichnet werden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der Anschluß der Hebammen an unsere Organisation. Dem Vorstände des Deutschen Hebammenbundes ist es hoch anzuzurechnen, daß es ihm trotz der vielen Schwierigkeiten, welche ihm bei der Propaganda der freigewerkschaftlichen Idee, besonders von den alten reaktionären Kreisärzten bereitet wurden, möglich war, seinen Gedankengängen die erforderliche Beachtung innerhalb der Hebammenschaft zu verschaffen. Wir glauben der Hoffnung Ausdruck geben zu können, daß dieser jüngsten Gruppe innerhalb unseres Verbandes auch im neuen Jahre der gesunde Sinn der freigewerkschaftlichen Idee nicht nur erhalten bleibt, sondern auch an Raum gewinnt.

Den wesentlichsten Bestandteil der uns gestellten Aufgaben bildete auch im verfloffenen Jahre die soziale Hebung des Krankenpflegeberufes. Hierbei war besonders von Ärten, diesem wichtigen, bis dahin aber wenig geachteten Berufe den unehrerwürdigen Charakter eines Durchgangsberufes zu nehmen. Das bedingte indes Schaffung von allgemein anwendbaren Ausbildungsvorschriften für die gesamten Angehörigen dieses Berufes. Zwar waren alte Ausbildungsvorschriften vorhanden, diese waren jedoch so mangelhaft, daß einem großen Teil, besonders der Pfleger, keine Möglichkeit gegeben war, eine geordnete Ausbildung mit abschließender Prüfung zu absolvieren. Mit größtem Interesse hat es unsere Organisation auf sich genommen, dem ungesunden Zustand alsbald ein Ende zu bereiten. Unsere alte Forderung: Obligatorische Ausbildung aller im Beruf Tätigen war unser Ziel, das wir mit allen Mitteln zu erreichen versuchten. Es ist uns nicht gelungen, weil die Einheitsorganisation noch nicht genügend gestiftet ist. Noch immer gibt es Unorganisierte und andere Organisationen, wie das Streiterverbänden, die Quertreiber spielen. Daher muß es unsere Aufgabe sein, im neuen Jahre diese Zerrissenheit durch eine feste Einheit zu erlösen. Unser Gedanke, daß die soziale Hebung unseres

...Anahme des Rannes selbst, der sich vorher hatte impfen lassen. ...amen die Leute selbst herbei und boten dem Arzt: ihren linken Arm dar. Doch war das Mistrauen noch keineswegs ganz überwunden, und das Verzeichnis der Geimpften, des Hauptmann Kelly angelegt hatte, wies erst über 400 Nummern auf — also einen verhältnismäßig kleinen Prozentatz der ganzen Bevölkerung.

In Suhratabad wandten die Bewohner folgende Radikalmittel gegen die Krankheit an, das jedenfalls noch mittelalterlichen Ursprungs ist: die schmerzende Wunde wird mit einem Filzjappen bedeckt, auf diesen gleißt man Wasser und aufgelöstes Salz und drückt die weißglühende Spitze eines eisernen Spießes so fest darauf, daß die durch Wunden und Beute bis in die Muskeln dringt. Einige, die die Verdauer ausgehalten haben, sollen wirklich gesund geworden sein.

Als die Seuche in Kasretabad ihr Vernichtungswert bekommen sollte die Geistlichkeit das Festgespenst durch Opfer und Prozessionen verjagen und beschwören. Man trug den Koran unter Ruß und schwarzen Fahnen in feierlichem Zuge um die Stadtmauern und jedesmal, wenn die Kunde gemacht war, wurde eine Ziege geopfert. Diese Beschwörungsprozessionen wurden sehr populär, und das Volk glaubte blind an ihre Wunderkraft. In Wirklichkeit haben gerade sie zur Verbreitung der Krankheit bei, denn ihre Teilnehmer kamen zum Teil unmittelbar aus den Häusern, in die der Teufel bereits eingeleitet war. Vergeblich versuchten die Gelehrten, die religiösen Bemühungen zu betreiben, denn mit deren Hilfe wäre es möglich gewesen, die Pest in vier Wochen auszurotten. Aber vielen Menschen lag nur daran, daß sie ihre Nacht über das Fest nicht einbüßten, und die gefährlichen Prozessionen hörten erst auf, als keine Opferziegen mehr zu beschaffen waren.

von gesunden Menschen getragen wurden, verursachten gleichfalls massenhafte Anstechungen, denn sie wurden Tag für Tag mehrmals in Anspruch genommen und reichten überhaupt nicht aus, so daß man mit der Bestattung der Toten immer nachlässiger wurde. Viele Eingeborene gruben sich selbst ihr Grab, um nicht nach ihrem Tode Schattalen und Raubvögeln als Spise zu dienen. Oft wurden die Häuser, in denen Tote lagen, von den Ueberlebenden sich selbst überlassen, und armes Gesindel quartierte sich, dann darin ein. Eines Nachts hatte ein armer Kerl, der die Beerdigung eines Toten nicht bezahlen konnte, die Leiche mehrere Strafe weit durch den Staub geschleift und sie einfach vor den Tüden vermöglicher Kaufleute hingeworfen, damit diese sie auf ihre Kosten beerdigen, lassen sollten.

Das läßte frische Wetter, das zeitweise in Kasretabad herrschte, war der Verbreitung der Pest günstig, denn man hat in Indien beobachtet, daß die Krankheit während des Hochsommers abnimmt und sogar ganz aufhört. Diese Erscheinung hat wahrscheinlich zum Teil darin ihren Grund, daß bei heißem Wetter die Leute nicht so eng aufeinanderstehen und die Ansteckung dadurch erschwert wird. Man wünschte daher in Kasretabad die Sommerhitze mit großer Sehnsucht herbei. Wütete die Krankheit noch eine Weile so fort, dann war es nicht zu verhindern, daß sie nach Westen um sich greift, und wenn sie nach Kasretabad drang, das alljährlich von 150000 Pilgern besucht wird, dann war alles verloren; dann wurde durch die Pilgerzüge die ganze mohammedanische Welt befallens verheert, und jeder Versuch, den Siegeszug der Pest zu hemmen, war aussichtslos.

Glücklicherweise verbreitete sich die Krankheit damals nicht weiter nach Westen, und so blieb die Welt vor einem unberechenbaren Unglück verschont, das nur durch die Nachlässigkeit und Verstocktheit der persischen Behörden und den Fanatismus der mohammedanischen Geistlichkeit verursacht worden wäre.

Many Kasretabad verfügte über zwei Särge, die nur als Bahndienste, um die Leichen ins Grab hinunterzulassen, wo sie in die Erde an der Seite hineingeschoben wurden. Diese Särge, die

Berufes eine ökonomische Besserstellung zur Folge haben muß, hat sich bewährt. Der von uns eingenommene Standpunkt, nach gründlicher Ausbildung ist der Krankenpfleger dem besten Handwerker gleichzustellen, hat überall dort, wo unsere Organisation Einfluß hat, Geltung erhalten. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß diesen realen Tatsachen auch die verstocktesten Ruder auf die Dauer nicht widerstehen können. Bei Beurteilung der ökonomischen Erfolge, die unsere Kollegen erreicht haben, darf nicht übersehen werden, daß der Charakter unserer Organisation bei Erreichung dieser Erfolge die allerwichtigste Bedeutung hatte. Darüber herrscht bei uns kein Zweifel: eine ausgesprochene Standesorganisation, wie unsere Gegner sie vielfach betreiben, ist nicht geeignet, Erfolge nennenswerter Art zu erzielen.

Aber auch aus anderen Gründen ist unser Organisationscharakter für die Krankenpfleger von Bedeutung. Es sei nur des Kampfes um Beibehaltung des mit vieler Mühe erreichten Achtstundentages gedacht. Auch heute ist dieser Kampf noch nicht beendet. Wenn wir bislang die Bestrebungen zur Beseitigung des Achtstundentages vielerorts mit Erfolg abwenden konnten, so lag das eben an der großen Bedeutung, die unser Verband hat. Keinem Streiter oder gar einem Kopf- und Handarbeiterverband wäre es je möglich gewesen, gerade in dieser Hinsicht einen erfolgreichen Abwehrkampf zu führen.

Ein besonderes Kapitel innerhalb unserer Bewegung bildete auch im vorigen Jahre die Frage der Aufhebung des R o r - und V o g i s z w a n g e s. Wenn an vielen Orten gerade dieser eminent wichtigen Frage, von deren günstigen Entscheidung die Freiheit unserer Kollegen abhängt, nicht die frühere Bedeutung beigemessen wurde, so wohl deshalb, weil die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Kollegenschaft zum großen Teil gezwungen haben, Kost und Logis in den Anstalten zu nehmen. Nach einiger Besinnung unserer Verhältnisse dürfte auch diese Frage ihre alte Bedeutung wieder erlangen. Hierbei möge indessen nicht unerwähnt bleiben, daß trotz der vielen Gegnerkraft, die uns bei Erreichung auch dieses Zieles Hindernisse bereitet, an vielen Orten, wie in Berlin und dem Kreise Litzow, der Kost- und Logiszwang im Verlaufe des vorigen Jahres generell zur Aufhebung gelangt ist.

Wir haben im vorigen Jahr vieles erreicht, im neuen Jahre müssen wir uns aber noch mehr den Grundlag zu eigen machen, in rastloser Tätigkeit die Größe und Bedeutung unserer Organisation nach Möglichkeit zu fördern. Das sind wir uns selbst schuldig. R.

### Aus der Praxis

**Gesundheitsschädliche Stempelfarben.** Die Wäscheempfehlungen in den Krankenhäusern sind schon oft aufgefalten, weil sie ungeschickt, zu groß oder fleckig angebracht waren. Walschichte Stempelungen enthielten Säuren, die das Leinwandgewebe zerstörten, es waren dies die sogenannten Metalltinten, die Silber, Eisen oder auch Salzsäure enthielten. In der Nachkriegszeit sind die Anilinfarben mehr in Anwendung gekommen als die Metalltinten, weil die metallischen Rohstoffe die Stempelfarben verteuerten. In der Säuglingspflege haben sich die Anilinfarben auf Wäscheblöcken als gesundheitsschädlich erwiesen, besonders in den Fällen, bei denen die Stempelstelle mit Urin durchnäßt die Haut berührt. Es entstanden bei den Säuglingen Krankheitserscheinungen, die Kollaps-temperaturen, schlechte Pulse und Blau- und Gedunfenaussagen hervorriefen. Ueber einzelne Fälle wurde in der Deutschen und in der Münchener medizinischen Wochenschrift berichtet. Zusammenfassend kommt Dr. B o r i n s k i zu dem Schluß, daß es hinreichend bekannt ist, wie außerordentlich giftig schon die kleinsten Mengen Anilin bei der Aufnahme durch die Haut wirken können, wie es auch die beschriebenen Fälle beweisen. Allerdings haben die sogenannten Hoherolinfarben bei jeder Packung eine Gebrauchsanweisung aufzuweisen, die bei richtiger Befolgung unangenehme Folgeerscheinungen ausschließen. Weil aber hierin eine absolute Sicherheit nicht zu erwarten ist, müßten die Wäschezeichnungen mit neutralem Material vorgenommen werden. Wenn Dr. Borinski ein Zeichen mit Metalltinte empfiehlt, so kann dies als eine Abhilfe nicht angesehen werden, weil Metalltinten die Stoffe anreifen. Dagegen kann man das Einweben der Zeichen und Verwendung von farbigen Fäden als bedenkenlos betrachten.

Der Sozialismus bezweckt eine bessere Regelung der materiellen (Güter-) Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft nicht nur darum, weil davon die zureichende Befriedigung berechtigter Bedürfnisse und also Glück und Wohlfahrt der Bevölkerung unmittelbar abhängen, sondern er will eine bessere Regelung der materiellen Verhältnisse auch darum, weil nur auf dieser Grundlage eine wahrhafte, allen zugute kommende Zivilisation, eine allseitige hohe Entfaltung der menschlichen Fähigkeit möglich ist.

J. B. v. Schwallier.

### Hebammen

Der Preussische Hebammenverband gab sich am 16. Dezember 1921 in Köln ein Stellbuchein, um wieder einmal zum Hebammengesetzentwurf Stellung zu nehmen. Frau Schinkel-Berlin behauptete, 85 Proz. aller Hebammen seien für eine feste Anstellung der Hebammen. In den Verhandlungen im Preussischen Landtag habe man sich gegen die beamtete Hebamme ausgesprochen. Der Direktor der Provinzialhebammenanstalt in Eberfeld habe aber erklärt, daß die Hebammen aus Rheinland und Westfalen freie werbetreibende bleiben wollten. Sowohl für die freipraktizierenden wie für die Bezirkshebammen sei ein Mindesteinkommen festzusetzen. Von den Beratungen und Vorschlägen seien schließlich nur noch Vorschriften geblieben. Nur war man bereit, die Gebührenordnung zu erhöhen und eine Sicherstellung durch Versicherung. Dies sei nur möglich, wenn eine Zwangsversicherung eingeführt werde. Frau Abgeordnete N o p a t versprach, dafür eintreten zu wollen, daß das Hebammengesetz so ausfallen werde, daß es den berechtigten Ansprüchen der Hebammen und des deutschen Volkes überhaupt entspricht. Eine lebhafteste Aussprache entspann sich über die weltbewegende Frage, ob in den Hebammenlehreanstalten auch Schülerinnen aufzunehmen sind, die unehelich geboren haben. Prof. Dr. Martin, der darauf aufmerksam machte, daß ein Mädchen das ein uneheliches Kind gehabt hat, doch eine gute Frau sein könne, fand bei diesen frühen Hebammen wenig Beifall. Man dagegen aber Prof. Dr. Frank, der meinte, daß ein Mädchen das unehelich geboren hat, sich nicht zum Hebammenberuf eignen könne, dieses könne dagegen wohl Ärztin oder Lehrerin werden. Es bleibt da die Logik, Herr Professor? Die Abstimmung ergab, daß die Mehrheit der Anwesenden dafür war, daß die Mädchen, die unehelich geboren haben, nicht zum Hebammenberuf zugelassen sind, es sei denn, daß ihnen aus besonderen Gründen Dispens erteilt wird. Dann befaßte man sich mit der Frage: „Was ist zu tun, wenn die Gesetzgebung nicht für die Sicherstellung der Hebammen die Annullität, Krankheit und Alter zu haben ist?“ Stundenlang wurden beraten, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Nach etwa 20 Stunden fiel das Wort „Streit“, aber man befürchtete, daß die Eingetragten der Hebammen nicht groß genug sei, um einen Streit auszufochten, deshalb wurde der Streit durch die Kommission mit dem Sitz in Berlin zu wählen, die noch einmal die Forderungen der Hebammen bezüglich Garantie eines Mindestlohnes, Versorgung in alten Tagen usw. den Parlamenten zu unterbreiten hat. Sollten die Forderungen nicht bewilligt werden, so hat die Kommission darüber zu bestimmen, was zu geschehen hat, und die Versammelten wollen dieser Direktive unbedingt folgen. Nun, ob dieser Direktive wird kaum jemand erittern brauchen. Die Lage dieser Organisation an Mut und Selbstvertrauen gebietet, mit aller Kraft die Interessen der Hebammen zu vertreten. Unsere Kollegen werden daher alles einzusetzen haben, daß sich die Hebammen unserem Verband, Reichssekktion Gesundheitswesen, Abteilung Deutsche Hebammenbund, anschließen.

**Engen-Land.** Die Filiale Engen-Land, die nur Hebammen ihren Reihen zählt, hielt am 15. Dezember in Engen eine außerordentliche Versammlung ab. Einige Kolleginnen waren durch Berufspflichten am Erscheinen verhindert. Bezirksleiter J ä d l e erstattete Bericht über die Bemühungen der Organisation, die bisher so traurige Lage der Hebammen zu verbessern. Bei einer Anzahl Gemeinden war es möglich, das bisherige Wartegeld um das Drei- und Vierfache zu erhöhen. So wird nun in der Gemeinde Lenggen 1200 Mk., in Engen und Mähringen 1000 Mk. und in einer ganzen Anzahl kleinerer Gemeinden 600 bis 800 Mk. jährliches Wartegeld bezahlt, während vorher allgemein 100 bis 250 Mk. ganz und gäbe waren. Kollege J ä d l e berichtete auch über die Eingabe der Gauleitung an das Ministerium für Innern und über die mündlichen Verhandlungen, die dort geführt wurden, um die Gebühren und Diäten bei Nachkurfen der heutigen Zeit anzupassen. Im allgemeinen kann man mit dem, was in der verhältnismäßig kurzen Zeit erreicht wurde, zufrieden sein. Die Erfolge wären noch größer, wenn die Kolleginnen selbst ein wenig mehr mitbestimmen würden. Der allem muß auch unter ihnen die mehr Einigkeit herrschen, und auch in anderen Bezirken müssen sich diese der Organisation anschließen. Dann erst wird es möglich sein, diese mehr als bisher zu erreichen. — In der Diskussion wurde die Feststellung gemacht, daß der Zentralverband der badischen Gemeindefunktionäre beantragt hat, die von ihm gestellten Forderungen waren um die Hälfte und manchmal noch niedriger, als wir sie teilweise schon erreicht haben. Die Folge davon war, daß sich natürlich eine Anzahl Gemeinden auf diese Einreden stützten und auch uns nicht mehr bewilligen wollten, als darin bestimmt wurde. Die Versammlung brachte zum Ausdruck, daß die Hebammen von ganz Baden sich der Reichssekktion Gesundheitswesen anschließen müssen, damit es durch die Eingetragten möglich ist, die Interessen der Hebammen energisch zu vertreten.

**Halle.** In der Monatsversammlung der Sektion am 5. Dezember hielt Herr Dr. Barthels-Berlin einen Lichtbildvortrag über „Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen“. Die Sektion

sprechende, Kollegin Richter, sprach dann über die endgültige Ausfertigung mit der HdJ. Einstimmig wurde beschlossen, sich mit der Vereinigung nicht mehr zu identifizieren. Sie ist übrigens den Mäglichkeiten begriffen. Ihre Versammlungen schrumpfen immer mehr zusammen; wie doch ihre zur gleichen Stunde im gleichen Saal tagende Versammlung ganze 11 Besucher auf, wohingegen der Versammlungsraum überfüllt war und ein reges Leben zeigte. Es wurde weiterhin beschlossen, demnächst mit den Merseburger Kolleginnen zusammen eine Versammlung abzuhalten und hierzu die Landräte einzuladen, um mit ihnen die Fragen der Landhebewen zu besprechen. Als neues Versammlungslokal wurde „Kohls Restaurant“, Königsstr. 4, bestimmt. Die Kollegin Richter wurde beauftragt, mit den in der Umgebung liegenden größeren Fittalen Verbindung zu nehmen. — In der gut besuchten Versammlung am 16. Dezember waren Hebammen des Stadtkreises Halle, des Saalkreises und des Kreises Merseburg erschienen. Als Gäste nahmen der Landrat Guste-Merseburg und Dr. Erdmann-Halle. Die Kollegin Richter referierte über den Entwurf eines Statuts für die Hebammen der Landkreise, der den Landräten schon überreicht sei, damit er in den nächsten Kreistagsstungen genehmigt werde. Die vorgeschriebenen Statuten sind noch aus der Vorkriegszeit und reichen bis ins Jahr 1906 zurück. Sämtliche Hebammen sprachen sich für den Entwurf aus. Sie zeigten an Hand von Beispielen, wie die Befreiung von manchen Kreisärzten ausgesetzt und Unfriede in der Reihen der Kolleginnen hineingetragen werde. Nach dem ersten Bericht war den Hebammen sogar das Koalitionsrecht beschritten. Dr. Erdmann, der sich des längeren ebenfalls mit dem Entwurf befasste, sprach zum Schluß seine Befriedigung aus, daß die Hebammen nun auch erkannt haben, wie notwendig es ist, einer zielbewussten Organisation anzugehören. Landrat Guste sprach sein Bedauern aus, daß die Merseburger Hebammen das Gerücht ausbreiteten haben, daß der Landrat und der Kreisrat gegen die gewerkschaftliche Organisation seien. Das Gegenteil ist wahr. Das Koalitionsrecht ist allen Deutschen gegeben, und das hat man als Verbandsamtler die Pflicht, bei Befassung zu respektieren. Danach sprach die Kollegin Richter über die neue Gebührenordnung für den Kreisbezirk, die trotz Eingabe des Verbandes bis heute von dem Kreispräsidenten noch nicht veröffentlicht ist. Wollte man genehmigt sein, so könnte man annehmen, als wolle Herr v. Gersdorff als Regierungspräsident durch diese Handlung den Verband bekämpfen. Die Aussprache ergab die Notwendigkeit der Erhöhung der Gebührensätze, wofür sich auch die Landräte aussprachen. Der Verband wurde beauftragt, nochmals in diesem Sinne vorstellig zu werden. Zum Schluß der Versammlung richteten die Kolleginnen Wort, Raum und Chaudig die Mahnung an die Mitglieder, mehr als bisher für den Verband zu agitieren, um eine geschlossene Front im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu bilden.

lastet werde. Die Betroffenen, die sich in Kost befinden, haben es voll zu bezahlen. Das ist schon mit Rücksicht auf diejenigen, die sich nicht in Kost befinden und auch nur die gleiche Entlohnung haben, erforderlich. Ferner sei darauf hingewiesen, daß vor Beginn der Sitzung die Vertreter des Kartells wie auch der Vertreter des „Kombo“ dem Magistratsvertreter gegenüber die Erklärung abgegeben haben, daß sie unter keinen Umständen gewillt seien, in die Verhandlung einzutreten, bevor nicht die Vertreter der Union (Hand- und Kopparbeiter-Verband) und die des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes den Raum verlassen. Wir möchten erwarten, daß gewisse Personen aus der Tarifdeputation nicht Einladungen an Leute ergehen lassen, die nicht als Kontrahenten des Tarifvertrages in Frage kommen. Hoffentlich genügt der Hinweis, um unserer Auffassung Geltung zu verschaffen.

Berlin. Zwischen dem Verband der Krankenkassen Berlins und der Ortsoverwaltung unseres Verbandes sind am 17. Dezember 1921 die Tarifverträge für das Ambulatorium der Krankenkassen, Berlin, Alexanderstraße, und das Krankenhaus Lantwig mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1921 ab erneuert worden. Für das Ambulatorium der Krankenkassen steht die Regelung wie folgt aus:

Vergütliches Hilfspersonal	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Bademmeister, Rasföhre, Heilgehilfen usw. ab 1. 10. 21	850,—	900,—	950,—
ab 1. 12. 21	1050,—	1100,—	1150,—
Röntgenassistentinnen, Schwestern, Bademeisterinnen, Rasföhren usw. ab 1. 10. 21	740,—	790,—	840,—
ab 1. 12. 21	905,—	955,—	1005,—

Reinigungsfrauen, die im Monatslohn stehen, erhalten 450 Mk. im Wochenlohn 115 Mk.; Badesfrauen, 200 Mk. Dem ärztlichen Hilfspersonal werden zu obigen Löhnen Teuerungszulagen gewährt und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab: a) dem verheirateten männlichen Personal monatlich 500 Mk.; b) dem ledigen männlichen, sowie dem weiblichen Personal Teuerungszulagen den gesetzlichen Arbeitsstunden entsprechend. Für unterhaltspflichtige Kinder bis zum 16. Lebensjahre wird eine Zulage von 75 Mk. monatlich gewährt; soweit ihr persönliches Einkommen 200 Mk. monatlich nicht übersteigt. Für über 16-jährige wird an Wochenenden ein Zuschlag von 50 Prozent, an Sonn- und Feiertagen ein solcher von 100 Prozent vergütet. Dem Bade-, Massagen- und in der Höhen-sonnenabteilung beschäftigten Personal wird für Abnutzung der eigenen Schutzkleidung eine Vergütung von 100 Mk. im Jahre gewährt. — Für das Krankenhaus Lantwig lautet die Vereinbarung dahingehend, daß in Zukunft der Tarifvertrag, der für die privaten gemeinnützigen Anstalten Geltung hat, für das Krankenhaus Lantwig in Betracht kommt. Zu den Löhnen, die der Tarifvertrag der gemeinnützigen Anstalten vorsieht, werden im Krankenhaus Lantwig ab 1. Dezember 1921 100 Mk. monatlich hinzugezählt. Im übrigen lautet die Vereinbarung wie folgt:

• Aus unserer Bewegung •

Berlin. In einer Sitzung im Hauptgesundheitsamt am 9. Dezember 1921 wurden die Besetzungssätze der in Kost und Logis Tätigkeiten neu geregelt. Auf Grund der Statistik von Professor Güllert wurde von den Verammelten festgestellt, daß der Gehalt für Rührer für eine erwachsene Person im Monat November 15,35 Mk. betrage. Der Vertreter des Magistrats beantragte, daß zu diesem Nettobetrag noch ein Verwaltungskostenzuschlag hinzuzumitteln müßte, der sich auf ungefähr 3,07 Mk. beläufige. Den Arbeitnehmern wurde dieser Verwaltungskostenzuschlag zu hoch veranschlagt, bekämpft. Schließlich wurde dieser Zuschlag auf 3 Mk. herabgesetzt. Strittig war der Zeitpunkt, von dem her der erhobte Kostsatz in Abzug gebracht werden soll. Der Magistratsvertreter wollte mit Rücksicht auf die großen Zuschüsse, die die Magistrat bei der Verpflegung leisten muß, den erhöhten Abzug bereits ab 1. Dezember 1921 vollziehen. Die Arbeitnehmerverbände konnten sich damit nicht einverstanden erklären, weil die letzte Erhöhung des Besetzungssatzes erst am 15. November 1921 Platz genommen hat. Diese Frage blieb daher unentschieden. In einer nachfolgenden Sitzung am 10. Dezember 1921 hat der Magistrat in dieser Angelegenheit wie folgt entschieden:

„Der Besetzungssatz für das Personal in den städtischen Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten wird auf vorläufig 18,35 Mk. festgesetzt. Dieser Satz soll sich nach Maßgabe der allmonatlichen Veröffentlichungen des statistischen Amtes ohne weiteres proportional erhöhen oder ermäßigen. Der neue Satz soll vom 1. Dezember 1921 ab berechnet werden. Der in dem Satz von 18,35 Mk. enthaltene Verwaltungskostenzuschlag von vorläufig 3,07 Mk. ist unverzüglich zu prüfen und neu festzusetzen.“

Als bemerkenswert erscheint der Hinweis, wonach der Magistrat den Gehalt des Magistratsvertreters zu der Besetzung des Personalentsprechende Beträge zu zahlen machte: Im Juli 91 000 Mk., im August 134 000 Mk., im September 186 000 Mk., im Oktober 314 000 Mk., im November 625 000 Mk., zusammen also für die kurze Spanne von 5 Monaten 1 357 000 Mk. Mit Recht wies Kollege Schmidt darauf hin, daß diese Wirtschaft einisch bedenklich für die Kommune Berlin sei. Es könne nicht angehen, daß der Magistrat in Zukunft auch noch hier in einer solchen enormen Weise be-

„Soweit zurzeit im Krankenhaus Lantwig höhere Löhne gezahlt werden, wie sie der Tarifvertrag der privaten gemeinnützigen Anstalten vorsieht, bleiben sie bestehen. — Sind die im Krankenhaus Lantwig zurzeit gezahlten Löhne niedriger, so werden sie mit Wirkung ab 1. Oktober 1921 auf die Höhe der Lohnsätze, die im Tarifvertrag der privaten gemeinnützigen Anstalten angegeben sind, heraufgesetzt. — Der Lohn für „elected Arbeiter“ ist unter Rücksichtnahme des im Tarifvertrag der privaten gemeinnützigen Anstalten für Handwerker festgesetzten Lohnes auf 8,10 Mk. pro Stunde festgesetzt worden. — Für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre wird eine Zulage von 50 Mk. monatlich gewährt, soweit ihr persönliches Einkommen 200 Mk. monatlich nicht übersteigt. — Ferner sind auf Grund der Vereinbarung der Pfleger in die Gruppe der „Handwerker“ eingereiht worden. — Der Aushilfsarbeiter erhält auf den gegenwärtigen Lohn einen monatlichen Zuschlag von 200 Mk. — Die Beschäftigten Bernicke und Gleditsch erhalten zu den gegenwärtigen Löhnen einen Zuschlag von monatlich 20 bzw. 50 Mk. ab 1. Dezember 1921. — Bestimmte Bestimmungen haben unbeschämte Geltungsbauer. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarungen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ersten jeden Monats zu kündigen.“

Die Bestimmungen der Mantelverträge sind für das Krankenhaus Lantwig die gleichen geblieben. Für das Ambulatorium sind nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem alten Abkommen getroffen worden, so daß ein besonderes Eingehen darauf sich erübrigt.

**Städtische Landes-Heil- und -Pflegeanstalten.** Nachdem der Landes-Betriebsrat und die Stützstellen mit den zuständigen Gewerkschaften am 26. November 1921 in Darmstadt zu den neuen Lohnforderungen Stellung genommen hatten, wurde beschlossen, für das verheiratete Personal 500 Mk. und für das ledige 400 Mk. Zulage pro Monat mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab zu fordern. Die Kinderzulage sollte von 60 auf 120 Mk. erhöht werden. Die zuständige Gewerkschaft wurde beauftragt, umgehend diese Forderungen an das städtische Ministerium des Innern einzubringen, mit dem Hinweis, daß das Personal noch der Weihnacht-

auf die Auszahlung bzw. Nachzahlung der erhöhten Gehälter in Anbetracht der Notlage den größten Wert legt. Bereits am 7. Dezember 1921 fanden zwischen der Gauleitung, dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium unverbindliche Verhandlungen statt. Das Angebot der Regierung war derart niedrig (100 Mk. pro Monat), daß es für die Organisationsleitung nicht diskutabel erschien. Erst nach langer Verhandlung kam man zu einem Ergebnis, das dem Gesamtministerium einerseits und dem Personal der Anstalten andererseits zur Annahme empfohlen werden sollte. Die Erhöhungen, die mit Wirkung ab 1. Oktober gezahlt werden, betragen für Verheiratete 400 Mk. pro Monat und für Ledige 300 Mk., außer für Lohngruppe 7, für welche das Gesamtministerium im letzten Augenblick nur 200 Mk. genehmigt hat. Außerdem wurde die Erhöhung der Kinderzulage von 60 auf 120 Mk. genehmigt. Daß durch die Teuerung auch der bestehende Kostgeldsatz erhöht werden mußte, war nicht nur eine Bedingung des Ministeriums, auf die die Organisationsleitung vorbereitet war, sondern war notwendig, wenn sich die Organisation nicht selbst eine Schlinge legen wollte. Man einigte sich auf eine Erhöhung von 3 Mk. pro Tag, so daß der Kostgeldsatz ab 1. Oktober 12 Mk. pro Tag beträgt. Im Hinblick auf die teuren und schwierigen Lebensmittelpreise außerhalb der Anstalten glaubte die Organisationsleitung dieser Erhöhung zustimmen zu können. Nach der jebrigen Lohnhöhung werden nunmehr folgende **Schätzsöhne** in den einzelnen Lohngruppen gezahlt: Lohngruppe 1 (Handwerker) 1360 Mk. pro Monat, Lohngruppe 2 (Heizer) 1320 Mk. pro Monat, Lohngruppe 3 (Wärter) 1340 Mk. pro Monat, Lohngruppe 4 (sonstiges männliches Personal) 1310 Mk. pro Monat, Lohngruppe 5 (Wärterinnen) 1080 Mk. pro Monat, Lohngruppe 6 (Büchsenmännchen, Beischwestern usw.) 900 Mk. pro Monat, Lohngruppe 7 (Koch- und Waschküchennädchen usw.) 810 Mk. pro Monat. Daneben erhält das verheiratete Personal insgesamt eine **Haushaltszulage** von 200 Mk. pro Monat und für jedes **Kind** 120 Mk. pro Monat. Dazu werden wie seither in den Anstalten des besetzten Gebietes noch die **Besatzungszulagen** nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Das Kostgeld beträgt pro Tag 12 Mk. Die Gauleitung hat dem Personal diese Lohnregelung zur Annahme empfohlen. Sie bedeutet bei einzelnen Lohngruppen gegenüber den Löhnen im April d. J. eine Erhöhung von weit über 100 Proz. Das Personal hat sofort in Versammlungen zu diesem Ergebnis Stellung genommen und dem Angebot zugestimmt, nachdem das Ministerium des Innern versichert hatte, daß die Auszahlung bzw. Nachzahlung der erhöhten Gehälter noch vor Weihnachten erfolgen soll.

Das Personal dürfte aus dem Verlauf der Lohnbewegung erkannt haben, daß der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Sektion Gesundheitswesen, in der Lage ist, wirksam die Interessen seiner Mitglieder vertreten zu können, wenn sich die Organisationsleitung auf eine gut disziplinierte und reifliche bei uns organisierte Mitgliedschaft stützen kann. Wenn des Weiteren auch in den Beamtenkreisen der heil- und Pflegeanstalten bereits der Anschluß an unsere Organisation erwogen wurde, so ist nur zu wünschen, daß dies bald geschieht.

**Schwäbische Kreis-, Heil- und Pflegeanstalten.** Die letzte Regelung der Teuerungszulage erfolgte im Oktober mit Wirkung ab 1. August. Die Teuerungswelle Ende Oktober—Anfang November gab Veranlassung, daß unsere Kollegenschaft durch die Gauleitung Augsburg unterm 9. November Antrag auf Neuregelung der Teuerungszulagen in der gleichen Weise, wie solche für die Reichs- und Staatsarbeiter festgesetzt war, stellte. Da sich die Sache wieder erheblich in die Länge zog, haben die Bediensteten in drei Versammlungen in Kaufbeuren, Irsee und Günzburg in der Zeit vom 21. bis 23. November durch eine Entschließung Protest gegen diese Verschleppungstaktik erhoben und diesen Protest dem Staatsministerium des Innern zugeleitet. Daraufhin wurde den Bediensteten Anfang Dezember ein Monatsgehalt als Voranschlag auf die Neuregelung der Teuerungszulage ausbezahlt. Die Verhandlungen über die Neuregelung der Teuerungszulagen fanden am 9. und 23. Dezember statt und führten zu dem Ergebnis, daß mit Wirkung ab 1. Oktober 1921 in Lohngruppe 1 (Haus- und Epilmädchen), sowie Lohngruppe 2 (Küchen- und Waschküchennädchen) eine weitere Teuerungszulage in Höhe von 230 Mk. pro Monat gewährt wird. In Lohngruppe 3 (1. Küchen- und 1. Waschküchennädchen) beträgt die Teuerungszulage 270 Mk., für ungeprüfte Pflegerinnen 290 Mk., für ungelernete Arbeiter 310 Mk., für ungeprüfte Pfleger 335 Mk. Die Kinderzulage wird von 40 auf 100, von 70 auf 150 bzw. 200 Mk. pro Monat und Kind erhöht. Der **Kostgeldsatz** wird ab 1. Januar 1922 von 270 auf 300 Mk. festgesetzt. Geprüfte Pflegerinnen und geprüfte Pfleger sowie die Handwerker haben Beamtenqualifikation und werden demnach nach der Beamtenbesoldungsordnung behandelt. Die Monatsgehälter einschließlich aller Teuerungszulagen betragen nunmehr mit Wirkung ab 1. Oktober 1921: In Lohngruppe 1 800—850 Mk.; Lohngruppe 2 850—950 Mk.; Lohngruppe 3 960 bis 1060 Mk.; ungeprüfte Pflegerinnen 1030—1130 Mk.; Pflegerinnen ohne Beamtenqualifikation 1085—1185 Mk.; ungelernete Arbeiter 1180—1280 Mk.; ungeprüfte Pfleger 1215—1315 Mk.; Pfleger ohne Beamtenqualifikation 1270—1370 Mk. Auf die neuen

Lohnsätze werden die gewährten Vorschüsse angerechnet. Dieser Fortschritt verdanken die Bediensteten dem tatkräftigen Eingreifen ihrer Organisation. Sie werden diese auch weiterhin noch immer und außen festigen.

**Weiskensels.** In der Jllalerversammlung am 17. Dezember wurde mitgeteilt, daß für das Krankenhauspersonal ein neuer Tarif abgeschlossen ist. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, daß die Zugeständnisse nur unseren Verbandsmitgliedern zugute kommen. Das übrige Personal ist entweder selbst oder gar nicht organisiert und zwei Pfleger haben sich törichterweise dem Kommando angeschlossen. In der nächsten Versammlung wird aber noch einmal versucht werden, die Außenleiter für unseren Verband zu gewinnen.

**Rundschau**

**Steuerabzug bei Bräuer- und Schweißereifachgenossen.** Ueber die Änderung des Einkommensteuergesetzes berichtet eingehend die heftige „Bemerkung“. Gewissermaßen als Ergänzung dazu erhalten wir vom Landesfinanzamt Groß-Berlin folgende Zuschrift:

„In der Verfügung vom 15. April 1921 betreffend Festsetzung der Werte für Natural- und Sachbezüge im Bezirke des Landesfinanzamtes Groß-Berlin hatte ich nachgelassen, daß die Mutterhauschwestern pp. gewährten Natural- und Sachbezüge beim läufigen Lohnabzugsverfahren dem 10prozentigen Abzug nicht unterliegen sollten. Mir rückte darauf, daß mit dem 1. Januar 1922 das Lohnsteuergesetz in Kraft tritt, welches das Abzugs- und Veranlagungsverfahren bei allen Lohnempfängern mit einer bestimmten Einkommensteuer zusammenlegt, sehe ich mich veranlaßt, diese Vergünstigung ab 1. Januar 1922 ab aufzuheben. Von diesem Zeitpunkte sind auch die Mutterhauschwestern pp. gewährten Natural- und Sachbezüge dem Abzug zu unterwerfen. Hierbei bemerke ich, daß ich bereits mit den unabhängigen Stellen wegen Erhöhung der bisherigen Wertsätze für Natural- und Sachbezüge in Verbindung getreten bin, so daß zu erwarten ist, daß mit dem 1. Januar 1922 auch die in meiner Verfügung vom 15. April 1921 festgesetzten Werte eine prozentuale Erhöhung erfahren werden. — Selbst durch diese Regelung im Einzelfalle Härten auftreten, so werde ich den Weg der Veranlagung nach Beendigung des Rechnungsjahres § 108 der Reichsabgabenordnung gibt die weitere Möglichkeit, Entschuldigungen auf freiwilligem Gebiete zu erhalten, falls die einzelnen Beamten nicht in der Lage sein sollten, den Wünschen im Einzelfalle gerecht zu werden. Zu wiederholten Malen hat der Herr Reichsminister Finanzen zum Ausdruck gebracht, daß er beratenden Gesuchen großzügig gegenübertritt.“

**Gute Verwendung einer mangelhaften Weihnachtsgabe.** In der Heil- und Pflegeanstalt Gießen erhalten wir folgende Zuschrift:

„Das heftige Ministerium des Innern hat auch dieses Mal wieder dem Personal der Heil- und Pflegeanstalten in Anerkennung seines schweren Dienstes bei den Geisteskranken ein Weihnachtsgeld in Höhe von 5 Mark gespendet. Leider vermag das Personal in diesem nicht mehr zeitgemäßen Geschenk keine Anerkennung zu erblicken. Es hat deshalb diese 5 Mark zu einer Weihnachtsgabe für das Säuglingsheim in Gießen aufbewahrt und den Betrag von 550 Mark übermiesen. Vielleicht hat unsere 5 Mark bei unseren Kleinen eine Freude aus. Wir hätten sie es jedenfalls nicht vermocht. Wir haben so nun von unserer Gabe wenigstens die Freude, unseren Kleinen eine solche Freude gemacht zu haben.“

Hoffentlich erhält die heftige Regierung dadurch den Anstoß die Weihnachtsgabe in Zukunft zu erhöhen.

**Briefkasten**

**H. Rohr, Hamburg.** Ein Lehrbuch über die Anwendung elektrischer Stromes ist uns nicht bekannt. Einen vorzüglichsten Erlaß bietet der „Leitfaden der Elektrodiagnostik und Elektrotherapie“ von Dr. Toby Cohn, Berlin. Verlag: S. Karger Berlin.

**Eingegangene Schriften und Bücher**

**Rudolf Virchow.** Die Geschichte seines Lebens von seinem Sohn Altarbeitler und Freunde Geheimrat Prof. Dr. Karl Volzner, 4. Auflage. 1921. Nikola-Verlag, Wien. — Eine biographische Skizze Rudolf Virchows, des Meisters der Heilkunde und mit seinem Welt über die Heilkunde hinausragte. Dr. Pöcher verfaßt es, und sein Leben des großen Virchow in klarer und verständlicher Weise vorzuführen. Er geht vom Beginn der naturwissenschaftlichen Zeit Virchows aus, bringt einlag aus den Lehrjahren, seinen Erfindungen 1848, die Meisterjahre, die Tätigkeit im Pathologischen Institut, sein ten auf In- und Ausland, um über den 80. Geburtstag mit Persönlich zu schließen.